

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Art Market Management, M.A.
Hochschule: Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Standort: Berlin
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum an den beiden Standorten Berlin und Düsseldorf in allen Varianten (Deutsch und Englisch) jeweils durch ausreichend fachlich-methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei an allen Standorten und in allen Varianten insbesondere in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte hauptamtliche Professoren gewährleistet werden. Sollten die laufenden Berufungsverfahren für die Professur Art Market Management zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, ist im Rahmen der studiengangs-, varianten und standortbezogenen Planungen zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 6 Monate (27.09.2026))**

Auflage 2: Die Hochschule muss den Studierenden einen angemessenen und dauerhaften Zugang zu den für das Studium relevanten juristischen und fachspezifischen Datenbanken (z. B. Beck-Online, juris, nwb, ArtNet, ArtPrice) sowie weitere wissenschaftliche Literatur zur Verfügung stellen. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Datenbankanbietern oder entsprechende Kooperationsverträge mit Hochschulen bzw. Institutionen und Kooperationspartnern abzuschließen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die vertraglichen Nachweise sowie ein verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung sind im Rahmen des Ressourcenplans vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

(Auflagenfrist 12 Monate (28.03.2027))

Auflage 3: Die Beteiligung des BAM und des ZADIK an der Durchführung des Studiengangs Art Market Management, M.A. muss in geeigneter Form durch gültige Vereinbarungen geregelt werden. Die von beiden Kooperationspartnern unterschriebenen (Ergänzungs-)Vereinbarungen sind vorzulegen. (§ 12 Abs. 2, 3 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 12 Monate (28.03.2027))**

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen**Auflage 1 - personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)**

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss einen detaillierten Zeit- und Ressourcenplan für alle Studiengänge vorlegen. Dieser muss eine konkrete Strategie und Zeitplanung zur personellen Ausstattung enthalten, differenziert nach Statusgruppen, wissenschaftlichem Lehrprofil sowie Beschäftigungsverhältnis (haupt- bzw. nebenamtlich, Voll- bzw. Teilzeit, festangestellt oder Lehrbeauftragte). Zudem muss der Plan darlegen, wann und in welchem Umfang die personelle Vollaussstattung erreicht wird und wie die personellen Ressourcen den dauerhaften Lehrbetrieb sicherstellen.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geltend, dass sie ihrer Ansicht nach mit der im Akkreditierungsverfahren dokumentierten Lehr- und Einsatzplanung (Anlage 4_3_1_personelle Ausstattung_WR_AMM) nachgewiesen habe, „dass zum Studienstart ausreichend Lehrpersonal gemäß den rechtlichen Vorgaben eingesetzt werden wird und der Aufwuchs an Professorinnen und Professoren sowie freien Lehrenden und Dozierenden strukturiert geplant“ sei. Mit den Neuberufungen würden die Kapazitäten in Lehre und Forschung zudem weiter konsolidiert.

Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Die genannte Anlage enthält zwar für den Studiengang Art Market Management eine Lehrplanung, die für einige Module konkrete Lehrende benennt. Diese Lehrplanung bezieht sich jedoch lediglich auf einen Standort; der zur Akkreditierung beantragte Studiengang soll jedoch laut Akkreditierungsbericht und Webseite (vgl. <https://www.mediadesign.de/de/master/art-market-management-ma> (Zugriff: 14.01.2026)) an den Standorten Berlin und Düsseldorf angeboten werden. Der Akkreditierungsrat entnimmt der Webseite weiterhin, dass der Studiengang an beiden Standorten sowohl in einer deutschen als auch in einer englischen Variante angeboten werden soll. Dies steht nach Auffassung des Akkreditierungsrats zwar nicht in direktem Widerspruch zur Definition des Studiengangs in der Studien- und Prüfungsordnung - § 6 sieht beide Möglichkeiten vor – wird aber bei der Personalplanung ebenfalls nicht berücksichtigt. Schließlich ist die für den Studiengang offensichtlich profilbildende Professur für Art Market Management vakant; wobei der Akkreditierungsrat davon ausgeht, dass der im Akkreditierungsbericht dargestellte

Planungsstand, wonach diese Professur sowohl am Standort Berlin als auch am Standort Düsseldorf besetzt werden soll, korrekt ist. Nähere Informationen zum Stand der Berufungsverfahren sowie zu Planungen für den Fall einer Verzögerung der Berufungsverfahren fehlen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats können die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV nicht als erfüllt bewertet werden. Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage, passt deren Formulierung jedoch entsprechend den o.g. Erwägungen an. Da der Studienstart an beiden Standorten laut Webseite bereits zum 01.10.2026 vorgesehen ist, besteht eine besondere Dringlichkeit. Für die Erfüllung der Auflage wird deshalb eine verkürzte Frist von sechs Monaten erteilt.

Auflage 2 - Zugang zu juristischen und fachspezifischen Datenbanken (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 3 BlnStudAkkV die folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss den Studierenden einen angemessenen und dauerhaften Zugang zu den für das Studium relevanten juristischen und fachspezifischen Datenbanken (z. B. Beck-Online, juris, nwb, ArtNet, ArtPrice) sowie weitere wissenschaftliche Literatur zur Verfügung stellen. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Datenbankanbieter:innen oder entsprechende Kooperationsverträge mit Hochschulen bzw. Institutionen und Kooperationspartner:innen abzuschließen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die vertraglichen Nachweise sowie ein verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung sind im Rahmen des Ressourcenplans vorzulegen.

Die Auflage ist in der Bewertung zu diesem Kriterium nach Auffassung des Akkreditierungsrats nachvollziehbar begründet.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dar, dass sie daran arbeite, mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen in dem geforderten Sinne einzugehen. Davon unabhängig seien Zugänge zu Juris und Statista bereits gegeben und auch zukünftig gewährleistet.

Für den Studiengang Art Management hätten Studierende zudem „Zugang zur gemeinsamen Bibliothek der TU Berlin und der Universität der Künste sowie die Bibliotheken der Freien Universität, Berliner Hochschule für Technik, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Kunsthochschule Weißensee und deren angeschlossenen Datenbanken in Berlin sowie zu den Bibliotheken und Datenbanken der Heinrich-Heine-Universität, Hochschule Düsseldorf, Robert Schumann Hochschule in Düsseldorf.“ Geplant sei zudem eine Kooperation mit dem Zentralarchiv für die Kunstmarktforschung, mit Zugang zu Beständen von zahlreichen Galerien, Auktionshäusern usw. sowie die Anschaffung von fachspezifischen Datenbanken durch die Hochschule selbst.

Der Akkreditierungsrat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis. Nachweise dafür, dass die Hochschule zwischenzeitlich Zugänge zu Juris und Statista geschaffen hat, wurden mit der Stellungnahme und Kooperationsverträge mit lokalen Bibliotheken wurden nicht vorgelegt. Dass sich der im Akkreditierungsbericht beschriebene Sachstand verändert hat, kann der Akkreditierungsrat nicht bestätigen. Die Auflage wird deshalb erteilt.

Auflage 3 - Beteiligung des BAM und ZADIK an der Durchführung des Studiengangs (§ 12 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV)

Laut Sachstandsbeschreibung zu § 19 BlnStudAkkV werden die im ersten und dritten Semester verorteten Projektmodule in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Materialforschung umgesetzt. Das Bundesamt für Materialforschung (BAM) stelle dazu Lehrende und Laborkapazitäten bereit. Die Zusammenarbeit erfolge auf Basis eines bestehenden Kooperationsvertrags; einmal jährlich werde dazu ein gemeinsames Arbeitsprogramm beschlossen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass es sich bei dem vorgelegten Kooperationsvertrag um eine Art Rahmenvertrag handelt, der bereits zum 28.02.2027, und damit nur ein Semester nach geplantem Start des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs, auslaufen wird. Konkrete Festlegungen zur Beteiligung des BAM an Studiengängen der Hochschule werden in dem Vertrag nicht getroffen. Gemäß Artikel 2.1. können die Vertragsparteien jährlich gemeinsame Arbeitsprogramme erstellen und dem Kooperationsvertrag im Rahmen von Ergänzungsvereinbarungen zufügen. Eine solche Arbeitsvereinbarung ist für den Studiengang Art Market Management nicht dokumentiert.

Laut Sachstandsbeschreibung zu § 19 BlnStudAkkV ist weiterhin eine Kooperation mit dem Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung (ZADIK) geplant. Die Entwurfsfassung des Kooperationsvertrags sei im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife nachgereicht worden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die Kooperation gemäß Präambel des Kooperationsvertrags auf zwei Praxismodule bezieht. Die Kooperationsvereinbarung ist noch nicht unterschrieben.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

Da die Hochschule die Durchführung der o.g. Teile des Studiengangs nicht vollständig an die nichthochschulischen Partner delegiert, ist § 19 BlnStudAkkV für die Beurteilung des Sachverhalts nicht einschlägig. Auf Basis der Vorgaben an eine adäquate Umsetzung des Studiengangskonzepts (§ 12 BlnStudAkkV) und hier vor allem den Anforderungen an eine adäquate Personal- und Sachausstattung (§ 12 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV) muss die Hochschule nachweisen, dass die notwendige Beteiligung externer Partner an der Durchführung des Studiengangs in geeigneter Form verbindlich sichergestellt ist. Dieser Nachweis ist bisher nicht erfolgt: Im Fall der Kooperation mit dem BAM sind keine studiengangsbezogenen Vereinbarungen dokumentiert und der Kooperationsvertrag läuft bereits ein Semester nach Start des Studiengangs, und damit bevor eines der betroffenen Module erstmals angeboten werden soll, aus. Der Kooperationsvertrag mit dem ZADIK wurde noch nicht unterschrieben. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Prüfungssystem – Umsetzung der ASPO (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV die folgende Auflage vor:

Die Hochschule hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die gelebte Prüfungspraxis den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) entspricht. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die in der ASPO festgelegten Regelungen zu Anzahl und Wiederholung von Prüfungen, zur Zulässigkeit von Verbesserungsversuchen sowie zu individuellen Prüfungszeiten und zu

Hilfsmittelfreigaben eingehalten werden. Eine Identifizierung der Geprüften während der Prüfung (insbesondere bei Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht durchgeführt werden) und die Gewährleistung, dass sie ihre Prüfungsleistung allein und ohne nicht zugelassene Hilfsmittel erbracht haben, muss sichergestellt werden. Ferner muss zur Gleichbehandlung gewährleistet werden, dass Prüfungen zu bestimmten Zeiten gemeinsam in der Studienkohorte unter gleichen Bedingungen abgenommen werden.

Der Nachweis ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungsprotokolle, Auswertungen zu Prüfungsversuchen, Fehlraten, Drop-out-Quoten) zu erbringen und durch den zuständigen Prüfungsausschuss regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

In der Auflagenbegründung werden folgende Probleme beschrieben:

- Es habe sich während der Begehung und „anhand der geschilderten Praxis“ ergeben, dass Prüfungen von Studierenden „faktisch beliebig oft wiederholt bzw. verbessert werden können und dabei das jeweils beste Ergebnis gewertet wird“.
- Auch hinsichtlich der Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Prüfungen hätten sich laut Gutachtergruppe Unklarheiten ergeben. Die Hochschule habe im Verfahren nicht in allen Punkten überzeugend dargelegt, „wie gewährleistet wird, dass Prüfungen unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden, insbesondere wenn individuelle Zeitmodelle oder flexible Prüfungsdurchläufe genutzt“ würden. Aus Sicht der Gutachtergruppe würden „Prüfungen werden nicht durchgängig unter gleichen Bedingungen und zeitgleich innerhalb einer Studienkohorte abgenommen, wodurch die Gutachtenden Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertungen feststellen.“
- Die Gutachter fordern deshalb einen „belastbaren Nachweis, dass die gelebte Praxis konsequent an die Vorgaben der ASPO gebunden ist“. Dieser Nachweis soll unter anderem anhand einer Dokumentation Erläuterung von Drop-Out-Raten, die nach Ansicht der Gutachtergruppe mit null auffällig niedrig seien, geführt werden.
- Die Gutachter problematisieren weiterhin, dass ihrer Ansicht nach keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherstellung der „Integrität digitaler oder unbeaufsichtigter Prüfungen“ gebe; zum einen fehlten „systematische Verfahren, um eine mögliche Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel [...] auszuschließen“; zum anderen die Zuverlässige Feststellung der „Identität der Geprüften [...] insbesondere bei ohne Aufsicht erbrachten Prüfungsleistungen“.

Die Hochschule legt mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vor, in der sie der vorgeschlagenen Auflage widerspricht. In dieser Stellungnahme bestätigt die Hochschule, dass die „Prüfungen [...] gemäß den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für jede Studierende und jeden Studierenden nachvollziehbar durchgeführt“ werden.

Was die Wiederholbarkeit von Prüfungen angeht, bestätigt die Hochschule ausdrücklich, dass § 33 Abs. 1 ASPO, wonach drei Prüfungsversuche zulässig seien, eine Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung jedoch ausgeschlossen ist, ausnahmslos zur Anwendung komme. Die Hochschule legt für drei Studierende anonymisierte Auszüge aus Prüfungsakten vor, aus denen hervorgeht, dass in allen drei Einzelfällen nur nicht bestandene Prüfungen (5,0) wiederholt wurden. Der Akkreditierungsrat sieht keine belastbare Grundlage die Bestätigung der Hochschule in Zweifel zu ziehen; dies, zumal der zur Akkreditierung beantragte Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht gestartet war und Rückschlüsse auf die gelebte Praxis in diesem Fall deshalb nicht ohne weiteres möglich sind.

Aus dem Akkreditierungsbericht geht nicht hervor, wieso die Gutachtergruppe davon ausgeht, dass Prüfungen im konkreten Fall des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs nicht für alle Studierende unter den gleichen Bedingungen abgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war der zur Akkreditierung beantragte Studiengang noch nicht gestartet; dementsprechend wurden in diesem Studiengang noch keine Prüfungen abgenommen. Die von der Gutachtergruppe angenommene Ungleichbehandlung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch nicht in der ASPO angelegt; dass unterschiedliche Prüfungstermine /-korridore angeboten werden, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats akkreditierungsrechtlich nicht grundsätzlich zu beanstanden. Individuelle Prüfungszeiten werden von der Hochschule in ihrer Stellungnahme verneint. Eine belastbare Grundlage, die in der Stellungnahme hochschulseitig gegebene Zusicherung, dass Prüfungen unter vergleichbaren Bedingungen abgenommen werden, anzuzweifeln, besteht nach Auffassung des Akkreditierungsrats dementsprechend nicht.

Es geht aus dem Akkreditierungsbericht ebenfalls nicht klar hervor, was genau die Gutachter mit „Fehlquoten“ und „Drop Out-Raten“ meinen, für welche Studiengänge diese Zahlen vorgelegen haben und warum genau der Sachverhalt problematisiert wird. Da der zur Akkreditierung beantragte Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gestartet war, geht der Akkreditierungsrat davon aus, eine auf den konkreten Fall bezogene Aussage zu diesen Kennzahlen noch nicht getroffen werden kann.

Auf Basis des Akkreditierungsberichts, der Stellungnahme der Hochschule sowie der vorliegenden Studiengangsunterlagen geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass im Studiengang Art Market Management, M.A., im Gegensatz zu den beiden anderen Studiengängen des Bündels, keine digitalen und keine Prüfungen in Form des unbeaufsichtigten Open-Book-Exams vorgesehen sind. Dieser Teil der Auflage scheint deshalb für diesen Studiengang nicht einschlägig. Zweifel, dass bei reinen Präsenzprüfungen durch die Prüfenden die Identität der Studierenden sachgerecht überprüft und der Einsatz von Hilfsmitteln überwacht wird – was hochschulseitig im Rahmen der Stellungnahme nochmal ausdrücklich bestätigt wird – hegt der Akkreditierungsrat nicht.

Die vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

